

## **LIEFERBEDINGUNGEN**

### **ALLGEMEINES**

Diese Bedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit denen Warenlieferungen oder Dienstleistungen durch die FMB Rail GmbH – nachfolgend „Besteller“ genannt – in Auftrag gegeben werden. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters – nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet – finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit.

### **ANGEBOT**

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote, einschließlich Kostenvoranschläge/n/, des Lieferanten erfolgen in jedem Fall unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für den anfragenden Besteller.

### **BESTELLUNG**

Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder mittels Textform. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er vom Besteller schriftlich bestätigt wurde. Jede Bestellung und Bestelländerung sind vom Lieferanten schriftlich innerhalb von zwei Tagen zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken sind anzugeben: komplette Bestellnummer, Kostenstelle, Bestelldatum und Lieferanschrift.

### **PREISE**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit ein. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn nachträglich schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind.

### **VERSAND UND GEFahrÜBERGANG**

Die Versendung der Ware, sowie die Beauftragung des Transportunternehmens erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten. Der Gefahrübergang ergibt sich aus den individuell vereinbarten Lieferbedingungen nach der aktuell gültigen Fassung der Incoterms. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und Artikelnummern vom Besteller sowie die

Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist dieser außen am Packstück deutlich sichtbar anzubringen.

### **LIEFERFRIST, VERTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist läuft vom Bestelltag ab. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. der von ihm bezeichneten Empfangsstelle.

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

Erfüllt der Lieferant zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist nicht, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges zu. Soweit der Lieferant vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen um mehr als 15 Werkstage überschreitet, kann der Besteller auch ohne vorherige Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 3, 281 BGB verlangen. Die Einschaltung von Unterlieferanten durch den Lieferanten zur Durchführung der Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

### **MÄNGELANZEIGE UND MÄNGELHAFTUNG**

Mängel der Lieferung hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-, Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller behält sich vor für alle berechtigten Reklamationen, für die der Lieferant verantwortlich ist, eine Bearbeitungsgebühr von 130,00 € pro Vorgang in Rechnung zu stellen.

### **RECHNUNGSERTEILUNG UND ZAHLUNG**

Bestellnummer, Bestelldatum, Warenbezeichnung, Besteller Artikelnummer pro Position, Mengen- und Einzelpreisangabe sind in Rechnungen grundsätzlich anzugeben. Pro Lieferung ist eine Rechnung zu erstellen. Bei Rechnungen über Teillieferungen ist die rückständige Ware deutlich anzugeben. Zahlungen erfolgen, auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in jedem Fall unter dem

Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen in keinem Fall eine Anerkennung ordnungsmäßiger Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf die Rüge gemäß § 377 HGB dar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Sofern nicht anders vereinbart gelten die Zahlungsziele 30 Tage netto. Rechnungen sind ausschließlich papierlos an buchhaltung@bsg-components.de zu stellen.

### **GEHEIMHALTUNG**

Der Lieferant hat die getroffenen Vereinbarungen, sowie die technischen Unterlagen von dem Besteller spezifischen Produkten streng vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, alle nichtoffenkundige, kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Er trägt durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch durch von ihm beauftragte Personen, z.B. Personal, gewahrt wird. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zukommen, behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung von Artikeln des Bestellers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf Verlangen des Bestellers nebst allen Vervielfältigungsstücken zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

### **QUALITÄT UND DOKUMENTATION**

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktprozess und die Qualitätssicherung auch für die Produkte, die er von Dritten bezieht oder bearbeiten lässt, so zu planen, organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und zu dokumentieren und wenn vom Besteller gefordert nach DIN EN 10204 zu bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt im Original an der Ware.

Für Standardbauteile ist der Besteller berechtigt technische Datenblätter, inkl. Zulassungsprüfungen und Prüfstellen, Sicherheitsdatenblätter, Funktionsbeschreibungen sowie Gebrauchsanleitungen anzufordern, welche vom Lieferanten umgehend zu liefern sind.

Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Wurde im Vertrag zwischen Besteller und Lieferanten die Ausführung von Schweißarbeiten vereinbart, dann müssen auch die Lieferanten geschweißter Produkte über ein gültiges und den Auftragsanforderungen entsprechendes Zertifikat zum Schweißen verfügen. Dem Lieferanten ist eine Auftragsweitergabe an andere Unterlieferanten nur nach Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

Der Besteller ist berechtigt, mittels eines Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung gemeinsam zu vereinbaren. Der Lieferant gewährt dem Besteller während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten und Prüfstellen sowie die Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant auf Anfrage des Bestellers die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären. Die Pflichten des Lieferanten zur selbstständigen Problemlösung mit Unterlieferanten sowie die Einhaltung der Liefererfüllung ggf. durch Sondermaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Besteller Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.